

WASSERVERSORGUNGSSATZUNG

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757), der §§ 51 bis 53 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 06.05.2005 (GVBl. I S. 305), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.11.2007 (GVBl. I S. 792), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung vom 29.09.2005 (GVBl. I S. 664) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Umstadt in der Sitzung am 18.12.2009 folgende Änderungssatzung zur **Wasserversorgungssatzung** beschlossen:

I. ALLGEMEINES

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt betreibt in Erfüllung ihrer Pflicht zur Wasserversorgung Wasserversorgungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Sie bestimmt Art und Umfang dieser Anlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung und Erweiterung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung (DIN 4046):

- | | |
|-------------------------|--|
| Wasserversorgungsanlage | - Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Verbindungsleitungen, Pumpwerke, (Hoch-) Behälter, Druckerhöhungsanlagen, Wassergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen, Armaturen und ähnliches. Zu den Wasserversorgungsanlagen gehören auch Einrichtungen Dritter, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient oder zu deren Schaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Unterhaltung sie beiträgt. |
| Anschlussleitungen | - Leitungen von der Versorgungsleitung - beginnend an der Abzweigstelle - bis zur Hauptabsperrarmatur. |
| Wasserverbrauchsanlage | - die Wasserleitungen ab der Hauptabsperrarmatur einschließlich der auf dem Grundstück vorhandenen Wasserverbrauchseinrichtungen. |
| Messeinrichtungen | - Wasserzähler mit den zugehörigen Armaturen und den Ein- bzw. Ausbautvorrichtungen |

- | | |
|--------------------|--|
| Anschlussnehmer/in | - Grundstückseigentümer/in, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte |
| Wasserabnehmer/in | - Alle zur Entnahme von Trink- /Betriebswasser auf dem Grundstück Berechtigten und Verpflichteten (insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter usw.) sowie alle, die der Wasserversorgungsanlage Trinkwasser entnehmen. |

II. Anschluss und Benutzung

§ 3 Anschlusszwang

Anschlussnehmer/innen, auf deren Grundstücken Trink- und/oder Betriebswasser benötigt wird, haben die Pflicht, diese Grundstücke an die Wasserversorgungsanlage anschließen zu lassen, wenn sie durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossen sind.

§ 4 Benutzungszwang

1. Wasserabnehmer/innen sind verpflichtet, ihren Trinkwasserbedarf aus der Wasserversorgungsanlage zu decken.
2. Die Stadt räumt dem/der Wasserabnehmer/in im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit ein, die Entnahme auf einen von ihm/ihr gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
3. Der/Die Anschlussnehmer/in hat der Stadt vor der Errichtung einer Eigengewinnungs- oder Brauchwasseranlage Mitteilung zu machen. Es muss technisch sichergestellt sein, dass aus seiner/ihrer Anlage kein Wasser in das Trinkwassernetz eintreten kann.

§ 5 Grundstücksanschluss

1. Jedes Grundstück ist gesondert und unmittelbar an die Wasserversorgungsanlage anzuschließen. Den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage, die Herstellung, Änderung, Erneuerung, Erweiterung und evtl. Beseitigung (Stilllegung) der Wasserverbrauchsanlage sowie die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage hat der/die Anschlussnehmer/in bei der Stadt zu beantragen.
2. Die Anschlussleitung darf ausschließlich von der Stadt hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt werden. Der/Die Wasserabnehmer/in darf nicht auf die Anschlussleitung einschließlich der Messeinrichtung einwirken oder einwirken lassen.
3. Jedes Grundstück erhält grundsätzlich nur einen Anschluss.

§ 6 Wasserverbrauchsanlage

1. Wasserverbrauchsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie nach den anerkannten Regeln der Technik geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden. Bau- und Installationsarbeiten dürfen allein durch zugelassene Unternehmer ausgeführt werden.

2. Die Stadt oder deren Beauftragte schließen die Wasserverbrauchsanlage an die Anschlussleitung an und setzen sie in Betrieb.
3. Die Wasserverbrauchsanlagen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage oder Wasserverbrauchsanlagen Dritter oder Auswirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Während der kalten Jahreszeit haben alle Wasserabnehmer/innen auf dem Grundstück die notwendigen Frostschutzmaßnahmen zu treffen.
4. Die Stadt ist berechtigt, die Wasserverbrauchsanlage zu überprüfen. Sie hat den/die Anschlussnehmer/in auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen.
5. Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Stadt berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
6. Weder das Überprüfen der Wasserverbrauchsanlage noch deren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage begründen eine Haftung der Stadt, es sei denn, sie hat beim Überprüfen Mängel festgestellt, die eine Gefahr für Leib oder Leben bedeuten.

§ 7 Art der Versorgung

1. Das Wasser muss den für Trinkwasser geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Stadt ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des/der Wasserabnehmers/in möglichst zu berücksichtigen.
2. Stellt der/die Wasserabnehmer/in Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm/ihr, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 8 Wasserlieferung aus Hydranten

1. Auf Grundstücken befindliche Hydranten, die an den Wasserzähler nicht angeschlossen sind, dürfen nur bei Eintritt eines Brandes, in sonstigen Fällen nur bei gemeiner Gefahr oder für von der Stadt veranlassten Übungen der Freiwilligen Feuerwehr benutzt werden.
2. Außer im Falle des Absatzes 1 darf aus Hydranten nur mit einem von der Stadt leihweise überlassenen bzw. im Eigentum des/der betreffenden Grundstückseigentümers/in oder Unternehmers/in befindlichen Standrohr Wasser entnommen werden.
Das Standrohr hat den DIN-Normen zu entsprechen und muss mit einem geeichten Wasserzähler (Sonderwasserzähler) sowie einem Rückflussverhinderer ausgestattet sein.
3. Für die Wasserentnahme aus Hydranten ist eine Vereinbarung abzuschließen, aus der sich die näheren Einzelheiten ergeben.
4. Der Stadt ist anzuzeigen, zu welchem Zweck das über das Standrohr entnommene Wasser verwendet wurde. Ebenso ist jede Beschädigung des Standrohres oder des Wasserzählers unverzüglich anzuzeigen.

§ 9 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

1. Die Stadt ist verpflichtet, Wasser am Ende der Anschlussleitung jederzeit zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
 - a) soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 - b) soweit und solange die Stadt an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
2. Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Stadt hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
3. Die Stadt hat die Wasserabnehmer/innen bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 - a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Stadt dies nicht zu vertreten hat oder
 - b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 10 Haftung bei Versorgungsstörungen

1. Für Schäden, die Wasserabnehmer/innen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleiden, haftet die Stadt aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
 - a) der Tötung oder Körperverletzung, es sei denn, dass der Schaden von der Stadt oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 - b) eines Sachschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 - c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
2. Absatz 1 ist auch auf Ansprüche anzuwenden, die gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden. Die Stadt ist verpflichtet, auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen Auskunft zu geben, soweit sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich ist.
3. Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 20,00 €.
4. Der/Die Wasserabnehmer/in hat den Schaden unverzüglich der Stadt oder dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

§ 11 Verjährung von Schadenersatzansprüchen

1. Schadenersatzansprüche der in § 10 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
2. Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadenersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

§ 12 Zutrittsrecht

Der/Die Wasserabnehmer/in hat den Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu den Wasserverbrauchsanlagen und Anschlussleitungen an Werktagen (außer Samstag) von 08.00 - 17.00 Uhr - bei besonderen Notfällen auch an anderen Tagen und auch zu anderen Zeiten - zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen oder Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zum Ablesen der Messeinrichtungen, erforderlich ist.

§ 13 Allgemeine Pflichten

1. Jede/r Wasserabnehmer/in hat ihm/ihr bekannt werdende Schäden und Störungen an den Anschlussleitungen, den Wasserverbrauchsanlagen und der Wasserversorgungsanlage unverzüglich der Stadt zu melden.
2. Die Anordnungen der Beauftragten der Stadt sind unverzüglich zu befolgen. Wird dies innerhalb einer angemessenen -auch mündlich setzbaren- Frist nicht entsprochen, so ist die Stadt auch ohne weitere Ankündigung berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des/der Grundstückseigentümers/in durchführen zu lassen; sie kann dafür Vorausleistungen in Höhe der voraussichtlichen Aufwendungen verlangen.
3. Während der kalten Jahreszeit haben alle Anschlussnehmer/innen die auf dem Grundstück notwendigen Frostschutzmaßnahmen zu treffen. Trotzdem eingefrorene Leitungen müssen durch den/die Anschlussnehmer/in oder durch von ihm/ihr Beauftragte/n auf seine/ihre Kosten und Gefahr fachgerecht aufgetaut werden; soweit es sich dabei um Teile der Anschlussleitung auf dem Grundstück handelt, ist jedoch vorher die Stadt zu verständigen. Gartenleitungen, sowie alle nach Zweck und Bestimmung für längere Zeit abstellbaren oder frostgefährdeten Leitungen müssen mit besonderen Abstell- und Entleerungshähnen bzw. -ventilen versehen sein; im Winter sind sie geschlossen und leer zu halten.
4. Bei einem Brand oder sonstigen plötzlich auftretenden Notfällen ist die Wasserentnahme auch ohne besondere Aufforderung sofort einzustellen oder im Einzelfalle auf das unumgängliche notwendige Maß zu beschränken. Die Anordnung der in solchen Notfällen zuständigen Stellen sind auch dann zu befolgen, wenn es sich nicht um die sonst für die Wasserversorgung verantwortlichen städtischen Stellen handelt. Notfalls müssen die Anschlussnehmer/innen ihre Verbrauchsleitungen auf Verlangen für Feuerlöschzwecke zur Verfügung stellen.

5. Anschlussnehmer/innen, deren Wasserverbrauch ausnahmsweise dem Pauschaltarif (Pauschalvereinbarung) unterliegt, müssen alles unterlassen, was nach allgemeiner Auffassung als Wasserverschwendung anzusehen ist und beim Verwenden von Wasserzählern in der Regel auch unterbleiben würde. Diese Anschlussnehmer/innen dürfen ohne Zustimmung der Stadt kein Wasser an Dritte auf dem angeschlossenen Grundstück abgeben.

§ 14 Messeinrichtungen

1. Die Stadt ermittelt die zur Verfügung gestellte Wassermenge durch Messeinrichtungen und bestimmt deren Art, Zahl und Größe sowie den Anbringungsort. Die Messeinrichtungen sind vom Anschlussnehmer vor Frost, Abwasser und Grundwasser zu schützen.
2. Von der Stadt wird je Anschlussleitung ein Wasserzähler beschafft, ein- und ausgebaut, erneuert, unterhalten und geeicht.
Die Anschaffungs- und Reparaturkosten sowie die Ein- und Ausbauaufwendungen für die im Eigentum der Stadt befindlichen Wasserzähler werden von der Stadt übernommen.
3. Die Wasserzähler werden in bestimmten Zeitabständen von der Stadt überprüft und - soweit erforderlich - instandgesetzt oder durch andere Zähler ersetzt. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
4. Die Stadt kann verlangen, dass der/die Anschlussnehmer/in auf eigene Kosten nach seiner/ ihrer Wahl einen geeigneten Schacht oder Schrank für die Messeinrichtung anbringt, wenn
 - a) das Grundstück unbebaut ist oder
 - b) die Versorgung des Grundstücks mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
 - c) kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
 Der/Die Anschlussnehmer/in ist verpflichtet, den in Satz 1 genannten Schacht oder Schrank in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten. Er/Sie kann die Verlegung dieser Einrichtungen auf seine/ihre Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn/sie nicht mehr zumutbar sind und nach der Verlegung das Ablesen nicht beeinträchtigt wird.
5. Der/Die Anschlussnehmer/in kann von der Stadt die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen der Stadt zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem/der Anschlussnehmer/in.

§ 15 Einstellen der Versorgung

1. Die Stadt kann die Versorgung einstellen, wenn der/die Anschlussnehmer/in den Bestimmungen der Satzung zuwiderhandelt und das Einstellen erforderlich ist, um
 - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 - b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehen, durch Beeinflussen oder vor Anbringen der Messeinrichtungen zu verhindern oder

- c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer/innen, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritte oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei fehlendem Ausgleich einer fälligen Gebührenschild, ist die Stadt berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der/die Anschlussnehmer/in darlegt, dass die Folgen des Einstellens außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und zu erwarten ist, dass er/sie seinen/ihren Verpflichtungen nachkommt.

III. Abgaben und Kostenerstattung

§ 16 Wasserbeitrag

1. Die Stadt erhebt zur Deckung des Aufwands für die Schaffung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlagen Beiträge.
2. Der Beitrag für die Wasserversorgungsanlagen wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche bemessen. Er beträgt je qm Grundstücksfläche (F) und je qm Geschossfläche (GF)

für die	Schaffung	Erweiterung	Erneuerung
der Wasserversorgungs-	F: 2,56 EURO	F: 2,56 EURO	F: 2,56 EURO
anlage in Groß-Umstadt	GF: 2,56 EURO	GF: 2,56 EURO	GF: 2,56 EURO

§ 17 Geschossfläche in beplanten Gebieten

1. In beplanten Gebieten bestimmt sich die Geschossfläche nach den Festsetzungen des Bebauungsplans durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl (GFZ). Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Geschossfläche zugrunde zu legen.
2. Ist statt der Geschossflächenzahl eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie zur Ermittlung der Geschossflächenzahl durch 3,5 zu teilen.
3. Ist das Maß der baulichen Ausnutzbarkeit in anderer Weise bestimmt, ist die Geschossfläche nach den für das Baugenehmigungsverfahren geltenden Vorschriften zu ermitteln.
4. Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
 - a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung einer GFZ oder anderer Werte, anhand derer die Geschossfläche festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt0,8
 - b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung oder eine im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordnete Bebauung zulässt, gilt0,5
 - c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt.....0,5
 - d) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt.....0,3
 als Geschossflächenzahl.

5. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar (z.B. Sporthalle, Lagerschuppen) oder ist die Geschosshöhe größer als 3,50 m, ist zur Ermittlung der GFZ zunächst auf die Baumasse abzustellen.
6. Sind für ein Grundstück unterschiedliche Geschossflächenzahlen, Geschosshöhen oder Baumassenzahlen zugelassen, ist die Geschossfläche unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln.

§ 18 Geschossfläche bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 2 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 17 für die Ermittlung der GFZ entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 19 anzuwenden.

§ 19 Geschossfläche im unbeplanten Innenbereich

1. Im unbeplanten Innenbereich bestimmt sich die Geschossfläche nach folgenden Geschossflächenzahlen:

Wochenendhaus-, Kleingartengebiete	0,2
Kleinsiedlungsgebiete	0,4
Campingplatzgebiete	0,5
Wohn-, Misch-, Dorf- und Ferienhausgebiete bei	
- einem zulässigen Vollgeschoss	0,5
- zwei zulässigen Vollgeschossen	0,8
- drei zulässigen Vollgeschossen	1,0
- vier und fünf zulässigen Vollgeschossen	1,1
- sechs und mehr zulässigen Vollgeschossen	1,2
Kern- und Gewerbegebiete bei	
- einem zulässigen Vollgeschoss	1,0
- zwei zulässigen Vollgeschossen	1,6
- drei zulässigen Vollgeschossen	2,0
- vier und fünf zulässigen Vollgeschossen	2,2
- sechs und mehr zulässigen Vollgeschossen	2,4
Industrie- und sonstige Sondergebiete	2,4

Wird die Geschossfläche überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene zugrunde zu legen.

Hinsichtlich der zulässigen Vollgeschosse ist darauf abzustellen, was nach § 34 BauGB unter Berücksichtigung der in der näheren Umgebung des Grundstücks überwiegend vorhandenen Geschosshöhe zulässig ist.

2. Kann eine Zuordnung zu einem der in Abs. 1 genannten Baugebietstypen (z.B. wegen mangelnder oder stark unterschiedlicher Bebauung) nicht vorgenommen werden (diffuse Nutzung), wird bei bebauten Grundstücken auf die vorhandene Geschossfläche und bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken darauf abgestellt, was nach § 34 BauGB bei

Berücksichtigung des in der näheren Umgebung des Grundstücks vorhandenen Maßes der tatsächlichen Nutzung zulässig ist.

3. Die Vorschriften des § 17 Abs. 2, 4 b) und d), 5 und 6 finden entsprechende Anwendung.

§ 20 Geschossfläche im Außenbereich

1. Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Geschossfläche nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten oder geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.
2. Angeschlossene nicht bebaute oder solche Grundstücke, bei denen die Bebauung im Verhältnis zu der sonstigen Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, sowie Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze vorhanden sind, werden mit einer GFZ von 0,3 angesetzt.

§ 21 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen die an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke; die anschließbaren Grundstücke, wenn für sie

- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist und sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können oder
- b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, sie aber
 - nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden können oder
 - aufgrund einer Baugenehmigung baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 22 Entstehen der Beitragspflicht

1. Die Beitragspflicht entsteht mit der tatsächlichen Fertigstellung der beitragsfähigen Maßnahme. Der Magistrat stellt durch Beschluss gemäß § 11 Abs. 9 KAG fest, wann die beitragsfähige Maßnahme fertiggestellt wurde und macht diesen Beschluss öffentlich bekannt.
2. Die Stadt kann für Teile oder Abschnitte der beitragsfähigen Maßnahme den Beitrag jeweils schon dann erheben, wenn diese nutzbar sind. In diesem Fall entsteht die Beitragspflicht mit der Bekanntmachung des Beschlusses des Magistrates, der den Zeitpunkt der Fertigstellung der Teile oder Abschnitte feststellt und die Abrechnung anordnet (§ 11 Abs. 8 KAG).
3. Sind Grundstücke im Zeitpunkt der Fertigstellung (Abs. 1) oder Teilfertigstellung (Abs. 2) noch nicht baulich oder gewerblich nutzbar, entsteht die Beitragspflicht für diese Grundstücke mit dem Eintritt der baulichen oder gewerblichen Nutzbarkeit oder dem tatsächlichen Anschluss. In diesen Fällen erfolgt die Heranziehung nach demjenigen Beitragssatz, der im Zeitpunkt der Fertigstellung oder der Teilfertigstellung festgelegt war.

§ 23 Ablösung, Vorausleistung

1. Vor Entstehen der Beitragspflicht kann der Beitrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.
2. Ab Beginn des Jahres, in dem mit der Baumaßnahme begonnen wird, kann die Stadt Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags verlangen.

§ 24 Grundstücksanschlusskosten

1. Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung der Anschlussleitungen ist der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme.
Die Erstattungspflicht entfällt, wenn an dem im öffentlichen Verkehrsraum liegenden Teil der Anschlussleitung Unterhaltungs- Erneuerungs- oder Beseitigungsarbeiten vorgenommen wurden; bei Änderungen jedoch nur, soweit diese im öffentlichen Interesse erfolgen.
2. Die Stadt kann vor Ausführung der Arbeiten Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen Erstattungsanspruchs verlangen.
3. Die Ansprüche ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechtes auf diesem.

§ 25 Benutzungs- und Grundgebühren

1. Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Benutzungs- und Grundgebühren.
2. Die Benutzungsgebühr bemisst sich nach der Menge (m³) des zur Verfügung gestellten Wassers. Ist eine Messeinrichtung ausgefallen, schätzt die Stadt den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen.
3. Bei Gartenanschlüssen ohne Wasserzähler wird eine jährliche laufende Benutzungsgebühr erhoben, die sich aus einem angenommenen Wasserverbrauch von 24 m³ errechnet.
4. Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter **1,53 €** Bruttopreis (**1,43 €** netto + 7% Umsatzsteuer)
5. Die Grundgebühr beträgt je Hauswasserzähler und je angefangenem Kalendermonat bei Hauswasserzählern mit einem Nenndurchfluss (Qn m³/h = Dauerleistung) von

Qn	2,5 (m ³ /h)	1,64 EURO	Bruttopreis	(1,53 EURO + 7 % Umsatzsteuer)
Qn	6,0 (m ³ /h)	2,19 EURO	Bruttopreis	(2,05 EURO + 7 % Umsatzsteuer)
Qn	10,0 (m ³ /h)	7,66 EURO	Bruttopreis	(7,16 EURO + 7 % Umsatzsteuer)
Qn	15,0 (m ³ /h)	19,15 EURO	Bruttopreis	(17,90 EURO + 7 % Umsatzsteuer)
Qn	40,0 (m ³ /h)	30,64 EURO	Bruttopreis	(28,63 EURO + 7 % Umsatzsteuer)
Qn	60,0 (m ³ /h)	40,48 EURO	Bruttopreis	(37,84 EURO + 7 % Umsatzsteuer)
Qn	150,0 (m ³ /h)	57,44 EURO	Bruttopreis	(53,69 EURO + 7 % Umsatzsteuer)

 Die Abgabepflicht entsteht mit dem Einbau des Hauswasserzählers.
6. Die Grundgebühr beträgt je Verbundzähler und je angefangenen Kalendermonat mit einer Nennweite (DN = Nennweite in Millimeter) bis zu

DN 50	54,71 EURO	Bruttopreis	(51,13 EURO + 7 % Umsatzsteuer)
DN 80	76,59 EURO	Bruttopreis	(71,58 EURO + 7 % Umsatzsteuer)
DN 100	95,74 EURO	Bruttopreis	(89,48 EURO + 7 % Umsatzsteuer)
DN 150	144,98 EURO	Bruttopreis	(135,49 EURO + 7 % Umsatzsteuer)

Die Abgabepflicht entsteht mit dem Einbau des Verbundzählers.

7. Die Grundgebühr für einen Gartenanschluss (unabhängig davon ob mit oder ohne Wasserzähler ausgestattet) wird nur für sechs Monate pro Jahr berechnet.
8. Eine Grundgebühr für Sonderwasserzähler wird nicht erhoben.
9. Wird die Wasserbelieferung durch die Stadt unterbrochen z.B. wegen Wassermangel, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendigen Arbeiten oder aus anderen Gründen, so wird für die voll ausfallenden Kalendermonate keine Grundgebühr berechnet.

§ 26 Benutzungsgebühren bei Baumaßnahmen und anderen vorübergehenden Zwecken

1. Soweit bei Baumaßnahmen und anderen vorübergehenden Zwecken Wasser aus Hydranten der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen wird, ist hierfür gemäß § 8 ein bei der Stadt Groß-Umstadt zu entleihendes Standrohr zu benutzen.
2. Standrohre werden gegen eine Sicherheitsleistung von 255,00 € je Standrohr nach Abschluss einer Vereinbarung ausgegeben.
3. Für die Entnahme von Wasser mittels Standrohr werden Leihgebühren und laufende Benutzungsgebühren erhoben:
 - a) die Leihgebühr für ein Standrohr beträgt für jeden angefangenen Tag der Ausleihung 2,50 €
 - b) die Benutzungsgebühr errechnet sich entsprechend § 25 dieser Satzung. Eine Aufrechnung mit der Sicherheitsleistung (Ziffer 2 ist möglich).
4. Für bei der Herstellung von Gebäuden verwendetes Wasser (Bauwasser) wird die Benutzungsgebühr nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes nur dann berechnet, wenn der Wasserverbrauch ausnahmsweise nicht durch Wasserzähler gemessen noch über ein ausgeliehenes Standrohr entnommen wird.
5. Als Pauschalverbrauch werden zugrundegelegt:
 - a) bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Gebäuden je angefangene 100 m³ umbauten Raumes (einschließlich Keller-, Untergeschoss und ausgebaute Dachräume) 10 m³ Wasserverbrauch; nicht berechnet wird der in der Fertigbauweise errichtete umbaute Raum;
 - b) bei Beton- und Backsteinbauten, soweit sie nicht unter a) fallen, für je angefangene 10 m³ Beton- und Mauerwerk 1 m³ Wasserverbrauch.
6. Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke (z.B. für Schaustellungen, Wirtschaftszelte und dergleichen) wird - soweit er weder durch Wasserzähler gemessen noch über ein ausgeliehenes Standrohr entnommen wird- durch die Stadt nach Erfahrungswerten geschätzt und im Rahmen einer Vereinbarung mit dem/der Wasserabnehmer/in vor Beginn der Abnahme bindend festgesetzt.
7. Die nach Absatz 5 und 6 errechneten Pauschalmengen bilden die Grundlagen für die Berechnung der Benutzungsgebühren nach Maßgabe des § 25 Absatz 2 und 3.

§ 27 Vorauszahlungen

Die Stadt kann vierteljährlich Vorausleistungen auf die Benutzungsgebühr verlangen, die nach dem Verbrauch des vorangegangenen Rechnungsjahres bemessen werden.

Statt Vorauszahlungen zu verlangen, kann die Stadt bei dem/der Anschlussnehmer/in einen Münzzähler einrichten, wenn er/sie mit zwei Vorauszahlungen im Rückstand ist oder nach den Umständen des Einzelfalls zu besorgen ist, dass er/sie seinen/ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nach kommt.

§ 28 Verwaltungsgebühren

1. Sind auf einem Grundstück mehrere Messeinrichtungen vorhanden, erhebt die Stadt für jedes Ablesen der zweiten oder weiterer Messeinrichtungen 2,50 €.
2. Für jedes von dem/der Anschlussnehmer/in veranlasste Ablesen verlangt die Stadt 12,50 €; für die zweite und jede weitere Messeinrichtung ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 2,50 €.
3. Für jedes Einrichten eines Münzzählers erhebt die Stadt eine Verwaltungsgebühr von 76,50 €.

§ 29 Entstehen der Gebühren

Die Benutzungs- und Grundgebühr entsteht jährlich, bei Stilllegung des Anschlusses zu diesem Zeitpunkt.

In den Fällen des § 26 Abs. 3 mit dem Tage der Ausleihung des Standrohres, in allen anderen Fällen aus § 26 mit der betriebsfertigen Herstellung der Einrichtung zur Wasserentnahme.

Die Verwaltungsgebühr entsteht mit dem Ablesen der Messeinrichtung bzw. dem Einrichten des Münzzählers.

§ 30 Pflichtige, Fälligkeit

1. Beitrags-, gebühren- und erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Eigentümer/in des Grundstücks ist. Der/Die Erbbauberechtigte ist anstelle des/der Grundstückseigentümers/in pflichtig. Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer/innen entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
3. Beiträge, Gebühren und Grundstücksanschlusskosten werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

§ 31 Umsatzsteuer

Soweit Ansprüche der Stadt der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die Umsatzsteuer von dem Pflichtigen zusätzlich zu entrichten, soweit in dieser Satzung nicht bereits Endpreise aufgeführt sind.

IV. Mitteilungspflichten, Ordnungswidrigkeiten

§ 32 Mitteilungspflichten

1. Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Stadt von dem/ der bisherigen und neuen Grundstückseigentümer/in bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.
2. Der/Die Anschlussnehmer/in, der/die bauliche Veränderungen an der Wasserverbrauchsanlage vornehmen lassen will, hat dies der Stadt rechtzeitig anzuzeigen.
3. Der/Die Anschlussnehmer/in hat das Abhandenkommen, Beschädigungen und Störungen der Messeinrichtungen der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 -) § 4 Abs. 1 seinen/ihren Trinkwasserbedarf aus anderen als der Wasserversorgungsanlage deckt, ohne dass ihm/ihr dies nach § 4 Abs. 2,3 gestattet ist;
 -) § 4 Abs. 3 Satz 1 und § 32 den in diesen Bestimmungen genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 -) § 4 Abs. 3 Satz 2 nicht sicherstellt, dass aus seiner/ihrer Anlage kein Wasser in das Trinkwassernetz eintreten kann;
 -) § 5 Abs. 2 die Anschlussleitung herstellt, erneuert, verändert, unterhält oder beseitigt oder anders auf sie (einschließlich der Messeinrichtung) einwirkt oder einwirken lässt;
 -) § 6 Abs. 3 Satz 1 Wasserverbrauchsanlagen nicht so betreibt, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage oder Wasserverbrauchsanlagen Dritter oder Auswirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind;
 -) § 12 den Beauftragten der Stadt den Zutritt zu den Wasserverbrauchsanlagen und Anschlussleitungen verweigert.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer **Geldbuße von 2,50 € bis 50.000,00 €** geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der/die Täter/in aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
3. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.